



Versorgungseinrichtung
Bezirksärztekammer Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

JAHRESINFO

Informationen
rund um den Beitrag

Entwicklung der
Versorgungseinrichtung

Jahresrechnung 2021

Aktuelles



2022 | 2023

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN, SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE,



schien es doch anfangs, dass wir uns mit dem Coronavirus arrangieren könnten. Die Hoffnung auf ein normales Jahr erfüllte sich nicht. Die Null-Covid-Strategie Chinas ermöglichte es nicht, die Lieferengpässe zu überwinden. Der Einmarsch Russlands in die Ukraine und die von der westlichen Welt verhängten Sanktionen sowie die steigenden Energiepreise ließen die Inflationsrate deutlich steigen. Die Unsicherheit, wie und mit welchen Konsequenzen es weiter geht, resultiert in Zurückhaltung und Zukunftsorgen, die sich auch in der negativen Entwicklung der Finanzmärkte niederschlägt.

Wie wirkt sich die globale Unsicherheit auf die Versorgungseinrichtung aus? Die Lieferengpässe von Zwischenerzeugnissen konnten nicht abgebaut werden, und so resultierte beispielsweise der Chipmangel in Verzögerungen oder gar Produktionsausfällen in der Automobilindustrie. Verstärkt wurde diese Situation noch durch den Krieg in der Ukraine. Aber es sind nicht nur industrielle Zwischenprodukte davon betroffen, sondern auch Lebensmittel. Zusammen mit dem starken Anstieg der Energiepreise wirkte dieser Mangel preistreibend. So erhöhten die Zentralbanken FED und EZB sehr aggressiv die Leitzinsen, um ein Festsetzen der Inflationserwartung und eine Lohn-Preis-Spirale zu verhindern. Der starke Zinsanstieg führte zu Kursverlusten auf den Rentenmärkten und starken Kurskorrekturen an den Aktienmärkten. Mit Ausnahme von Energie-Rohstoffen und des US-Dollars gab es keine weiteren Assets, die in diesem Umfeld profitieren konnten.

Die massiven Kurskorrekturen resultierten in einer Aktivierung der Wertsicherungskonzepte zur Vermeidung noch größerer Verluste. Als Resultat wurden in den drei großen Wertpapierspezialfonds bei Metzler Asset Management, Allianz Global Investors und Union Investment Risikopositionen reduziert. Obwohl wir mit einer Kursreserve in das Anlagejahr 2022 gestartet sind, ist diese aufgebraucht und es drohen Abschreibungen. Der Umbau unserer Kapitalanlagen, weg von festverzinslichen Papieren hin zu Beteiligungen, wird weiter fortgesetzt. Aktuell erweisen sich die Beteiligungsinvesti-

tionen im Umfeld steigender Zinsen etwas resilienter. Das vor sechs Jahren begonnene Programm der Investition in Private Equity, Infrastrukturfonds und Erneuerbare Energien erwirtschaftet zwar Gewinne, diese liegen aber noch nicht im Bereich der Zielrenditen.

Die Anlagen in verschiedenen Immobilienfonds und direkt gehaltenen Immobilien entwickelten sich in der Summe positiv. Aktuell sehen wir die ersten zinsinduzierten Korrekturen, die sich jedoch bis jetzt nur mäßig auf die Wertentwicklung der Fonds durchschlagen. Einzelne Segmente, wie der Einzelhandel, schafften es jedoch nicht die an den Onlinehandel verlorenen Marktanteile wieder aufzuholen und hatten weitere Wertkorrekturen zu verzeichnen. Bei den Wiedervermietungsaktivitäten von Büroflächen war nur temporär eine Zurückhaltung zu verzeichnen. Alle frei gewordenen Flächen konnten durch das Team der Immobilienverwaltung zum aktuellen Mietniveau sehr gut weitervermietet werden. So stiegen im Bereich der Bestandsimmobilien die stillen Reserven leicht. Aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde kann der maximale Immobilienanteil statt 25 % bis zu 30 % unseres Vermögens betragen. Zum Jahresende beträgt die tatsächliche Quote ca. 27 %. Die Nachhaltigkeit steht bei Neuanlagen von direkt vermieteten Objekten und Immobilienfonds besonders im Vordergrund.

Trotz der breiten Diversifikation der Geldanlage wirken sich die starken Kursrückgänge negativ aus. Die Versorgungseinrichtung wird aller Voraussicht nach das Rechnungsjahr 2022 deutlich unter dem aktuellen Rechnungszins von 3,10 % abschließen. Der Fehlbetrag reduziert die Reserven der Versorgungseinrichtung. Nach den Berechnungen unseres Versicherungsmathematikers wäre entweder eine weitere Rechnungszinssenkung, wie ursprünglich geplant, möglich oder eine Dynamisierung der Renten und Anwartschaften. So beschloss der Verwaltungsrat in seiner Sitzung im Oktober eine Dynamisierung der Renten und Anwartschaften für das Jahr 2023 von 1,0 % und den Rechnungszins unverändert bei 3,10 % zu



belassen. Dies wurde der Aufsichtsbehörde gegenüber bereits kommuniziert. Die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde gestaltet sich weiterhin positiv. Auch wenn die aktuelle Dynamisierung gering erscheint, so ist dies nur ein Teil. Im Grunde muss der Rechnungszins, den die Versorgungseinrichtung jedes Jahr zu erwirtschaften hat, hinzugenommen werden. Beide Faktoren resultieren in einer deutlich höheren Ausgangsverrentung unserer Mitglieder im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Durch den Umbau unserer Kapitalanlagen hin zu mehr Aktien und Beteiligungen ist die Versorgungseinrichtung inzwischen in einer höheren Risikostufe. Wir unterziehen unsere Vermögensanlagen mehrmals jährlich einem Stresstest, der hohe akute Verluste simuliert. Die Ergebnisse zeigen, dass noch ausreichend Reserven vorhanden sind, um auch zusätzliche kurzfristige Verluste hinnehmen zu können.

Trotz aller Unsicherheit hat die Versorgungseinrichtung ein kleines Stück Normalität zurückgewonnen. Beratungen unserer Mitglieder erfolgen nicht mehr nur telefonisch oder EDV-gestützt, auch Vor-Ort-Termine sind wieder möglich. Die Gremienversammlungen finden je nach Infektionslage in unseren Räumlichkeiten oder den Räumen der Rhein-Mosel-Halle statt. Ein zeitweiser coronabedingter hoher Krankenstand resultierte zwar in temporären längeren Antwortzeiten als Sie es gewohnt waren, dennoch konnte die Versorgungseinrichtung ihre Aufgaben vollumfänglich erfüllen.

Das umweltfreundliche und nachhaltige Bürogebäude der Versorgungseinrichtung im Dienstleistungszentrum Koblenz-Bubenheim ist mittlerweile voll vermietet. Im Herbst fand im Innenhof ein erstes Mieterfest statt. Die Rückmeldung der anwesenden Mieter war eindeutig, man fühlt sich in dem modernen Gebäude mit seiner repräsentativen Architektur sehr wohl. Im Hinblick auf die Energiewende, die in Europa angestrebt wird, war die Entscheidung für den nachhaltigen Bau aus heutiger Sicht sehr vorausschauend. Der Immo-

biendirektbestand erwirtschaftet eine Rendite, die deutlich über dem Rechnungszins liegt.

Die Zahl der Mitglieder der Versorgungseinrichtung ist weiter angestiegen. Aktuell betreuen wir 7.151 aktive Mitglieder und 2.156 Rentempfänger/-innen (Stand 31.10.2022). Im Vordergrund steht die ausführliche Beratung in Mitglieds-, Beitrags- und Rentenangelegenheiten. Wir freuen uns insbesondere über die Inanspruchnahme persönlicher Beratungen, in denen wir den Mitgliedern umfassende Informationen zur Beitrags- und Rentengestaltung geben können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Versicherungsbetrieb stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Nach wie vor zieht die eingeführte Möglichkeit der vorgezogenen Teilaltersrente einen größeren Beratungsbedarf nach sich, jedoch liegt die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Mitglieder wie auch in den letzten Jahren bei unter 2 % aller Rentenfälle.

Insgesamt geht die Versorgungseinrichtung in dieser unsicheren Zeit gut vorbereitet in das Jahr 2023.

Ich verbleibe mit einem herzlichen Dank für die geleistete Arbeit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungseinrichtung

Ihr

Dr. med. Michael Kupp
Vorsitzender

Koblenz, im November 2022

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Versorgungseinrichtung der
Bezirksärztekammer Koblenz
Körperschaft des öffentlichen
Rechts
Bubenheimer Bann 12
56070 Koblenz

Redaktionsschluss:
16.11.2022

Bildnachweis
Versorgungseinrichtung der
Bezirksärztekammer Koblenz,
stock.adobe.com

INFORMATIONEN RUND UM DEN BEITRAG

BEITRAGSSATZ

Nach aktuellem Informationsstand bleibt der Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.01.2023 bei 18,6 %.

Die Beitragsbemessungsgrenze steigt aller Voraussicht nach ab 01.01.2023 auf monatlich 7.300,00 EUR (alte Bundesländer) bzw. auf 7.100,00 EUR (neue Bundesländer).

MITGLIEDSBEITRÄGE AB 1. JANUAR 2023 AUF EINEN BLICK

Angestellte Mitglieder	Beitrag West	Beitrag Ost
Höchstbeitrag	1.357,80 €	1.320,60 €
Mindestbeitrag	135,80 €	132,05 €
Beitragsbemessungsgrenze mtl.	7.300,00 €	7.100,00 €

Niedergelassene Mitglieder	Beitrag West	Beitrag Ost
Pflichtbeitrag (25 % der Beitragsbemessungsgrenze von 7.300,00 bzw. 7.100,00 €)	1.825,00 €	1.775,00 €
Mindestbeitrag	452,60 €	440,20 €
Höchstmöglicher Beitrag (Erwerb von 2 % Anwartschaften)	2.715,60 €	2.715,60 €
Pflichtbeitrag in den ersten beiden Jahren der Niederlassung	1.357,80 €	1.320,60 €



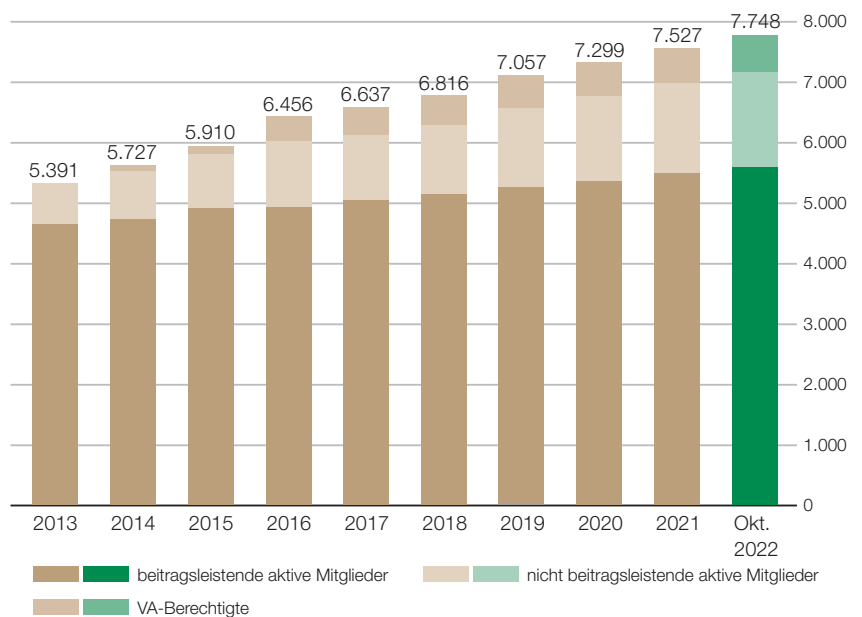
ENTWICKLUNG DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG

MITGLIEDERZAHL STEIGT WEITER

Der Bestand an aktiven Mitgliedern steigt weiter an. Zum 31.12.2021 gehörten der Versorgungseinrichtung 6.965 aktive Mitglieder an. Bis Ende Oktober 2022 stieg die Zahl der aktiven Mitglieder auf 7.151.

In der Grafik sind neben den aktiven Mitgliedern zusätzlich die versorgungsausgleichsberechtigten Personen (VA-Berechtigte) aufgeführt. Deren Anzahl hatte sich zum Jahresende 2021 auf 562 erhöht. Zum 31.10.2022 stieg die Zahl auf 597.

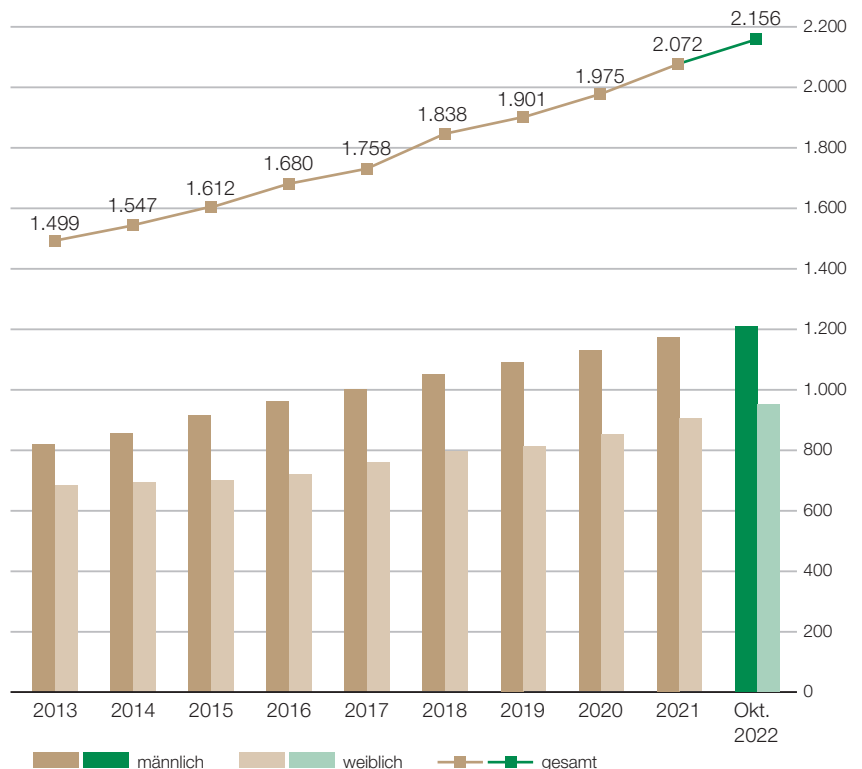
AKTIVE MITGLIEDER UND VA-BERECHTIGTE



ZAHL DER RENTENEMPFÄNGER/- INNEN WÄCHST

Zum Jahresende 2021 erhielten 2.072 Personen Versorgungsleistungen von der Versorgungseinrichtung. Hiervon waren 901 Personen weiblich und 1.171 männlich. Bis Ende Oktober 2022 stieg die Gesamtzahl auf 2.156 Personen.

RENTENEMPFÄNGER/-INNEN



VERWALTUNGSKOSTENSATZ AUF 1,55 % GESUNKEN

Die auf den Betrieb der Versorgungseinrichtung und auf die Kapitalanlagen zu verteilenden Aufwendungen (Personal-, Sachkosten und Abschreibung auf Inventar) beliefen sich für das Jahr 2021 auf 2.577.867,70 EUR. Die Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlagen betragen nach entsprechender Zuordnung 53 % der in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2021 ausgewiesenen Beträge, sodass für den eigentlichen Betrieb der Versorgungseinrichtung 1.211.597,82 EUR anzusetzen sind. Das entspricht 1,55 % (Vorjahr 1,59 %) der laufenden Versorgungsabgaben. Ein deutlicher Anstieg bei den laufenden Versorgungsabgaben sorgte bei gleichzeitig leicht gestiegenen Verwaltungskosten für den Rückgang des Verwaltungskostensatzes.

RENTEN UND ANWARTSCHAFTEN STEIGEN UM 1,0 %

Für das Jahr 2022 hatte der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 14.10.2021 einstimmig beschlossen, Renten und Anwartschaften nicht zu erhöhen, sondern die Risikotragfähigkeit der Versorgungseinrichtung weiter zu stärken und den Rechnungszins weiter auf 3,10 % zu senken.

Am 13.10.2022 beschloss der Verwaltungsrat für 2023 keine Rechnungszinssenkung vorzunehmen, sondern die Rentenbemessungsgrundlage auf 92.960,00 EUR zu erhöhen. Dadurch steigen die Anwartschaften und Renten um 1,0 %. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde dazu steht aktuell noch aus.



JAHRESRECHNUNG 2021

Die Jahresrechnung 2021 wurde in der Sitzung der Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung vom 16.11.2022 genehmigt. Die Bilanzsumme von 1.577,5 Mio. EUR (Vorjahr 1.510,5 Mio. EUR) gliedert sich wie nebenstehend dargestellt (Werte sind gerundet).

KAPITALANLAGEN

Nach § 14 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz müssen die Vermögensanlagen der Versorgungseinrichtung hinsichtlich der Art und des Umfangs der zulässigen Anlage des gebundenen Vermögens nach der Anlageverordnung erfolgen. Unter anderem müssen nach dieser Verordnung die Grundsätze von Mischung und Streuung beachtet werden.

Im Berichtsjahr erfolgten Zuführungen in den Dachfonds für Beteiligungsprogramme für Investitionen in die Segmente Infrastruktur, Private Equity und Erneuerbare Energien. Zusätzlich wurden in einen neuen Immobiliendachfonds weitere Zielfonds eingebracht. Durch voranschreitende Kapitalabrufe in diesen Assetklassen wurden die Liquiditätsbestände weiter reduziert. Zur Vermeidung von Negativzinsen wurden trotz weiterhin niedriger bzw. negativer Zinsen Neuanlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen getätigt. In dieser Assetklasse wurden Bestände gezielt in bonitätsstarke Adressen mit einem auskömmlichen Rendite-/ Risikoverhältnis neu angelegt.

Die bereits Ende 2020 begonnene Erholung der Aktienmärkte setzte sich zu Beginn des Jahres 2021 fort. Die Aussicht auf Normalität durch die fortschreitende Impfkampagne trieb den DAX nach volatilen Phasen auf einen neuen Höchststand im November 2021. In diesem Marktumfeld wurden zu Jahresbeginn die Aktienbestände in den drei „Wertpapier-Spezial-Sondervermögen“ der Versorgungseinrichtung deutlich erhöht. Die

AKTIVA

	2021	Vorjahr
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,1 Mio. EUR	0,1 Mio. EUR
B. Kapitalanlagen	1.564,2 Mio. EUR	1.494,5 Mio. EUR
C. Forderungen	2,1 Mio. EUR	1,5 Mio. EUR
D. Sonstige Vermögensgegenstände	7,1 Mio. EUR	9,1 Mio. EUR
E. Rechnungsabgrenzungsposten	4,0 Mio. EUR	5,3 Mio. EUR
	1.577,5 Mio. EUR	1.510,5 Mio. EUR

PASSIVA

	2021	Vorjahr
A. Eigenkapital	92,0 Mio. EUR	86,0 Mio. EUR
B. Ausgleichsstock	1.484,0 Mio. EUR	1.422,4 Mio. EUR
C. Versicherungstechnische Rückstellungen	0,0 Mio. EUR	0,2 Mio. EUR
D. Andere Rückstellungen	0,2 Mio. EUR	0,7 Mio. EUR
E. Andere Verbindlichkeiten	1,3 Mio. EUR	1,2 Mio. EUR
F. Rechnungsabgrenzungsposten	0,0 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR
	1.577,5 Mio. EUR	1.510,5 Mio. EUR

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (AUSZUG)

	2021	Vorjahr
Beiträge (ohne Überleitungen und Nachversicherungen)	78,1 Mio. EUR	74,3 Mio. EUR
Erträge aus Kapitalanlagen	59,4 Mio. EUR	24,9 Mio. EUR
Versorgungsaufwand (ohne Überleitungen und Beitragserstattungen)	62,8 Mio. EUR	60,9 Mio. EUR
Einstellung in die Verlustrücklage	6,0 Mio. EUR	3,0 Mio. EUR

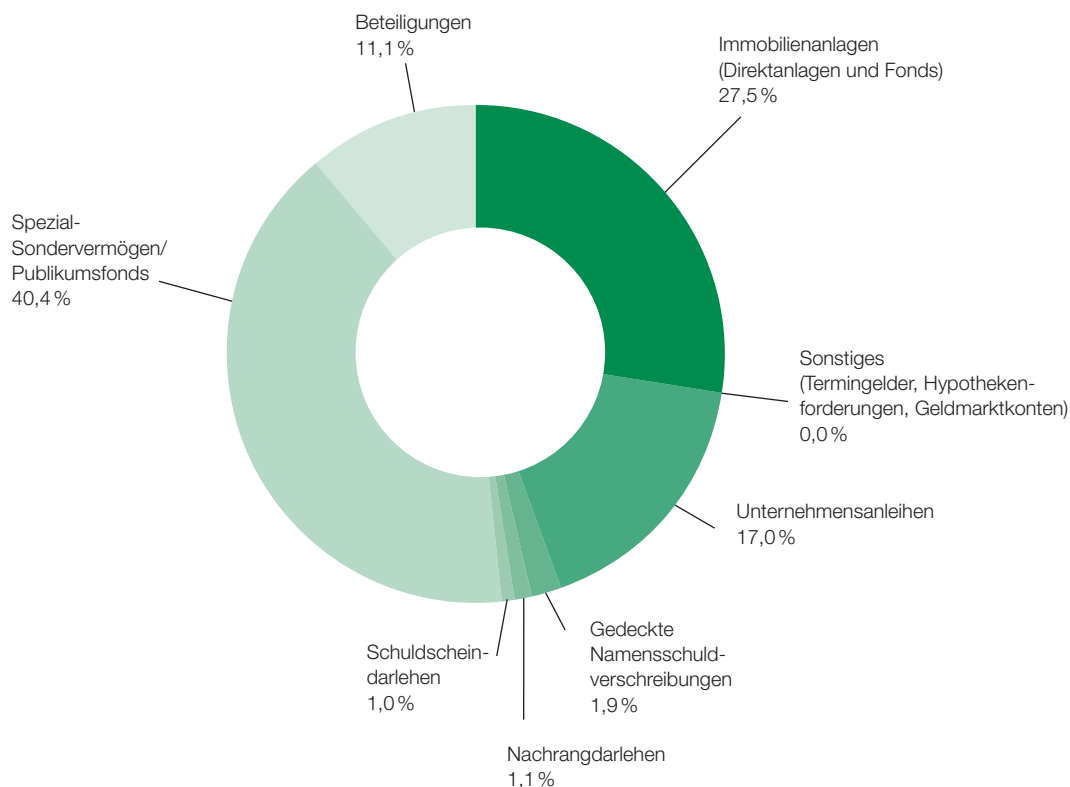
Aktienbestände wurden im Jahresverlauf nach positiven Marktentwicklungen zwecks Reduktion der Risiken sukzessive abgesichert. So beträgt der Aktienanteil der Versorgungseinrichtung im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen zum Bilanzstichtag 13,1 %. Der Anteil der drei „Wertpapier-Spezial-Sondervermögen“ an den Kapitalanlagen der Versorgungseinrichtung bleibt mit 29,4 % konstant (Vorjahr 29,6 %).

Den Mitgliedern der Versorgungseinrichtung sind Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Kapitalanlage ihrer Versorgungsleistungen sehr wichtig. Die-

ser Anforderung trägt die Verwaltung Rechnung, indem bei der Auswahl neuer Kapitalanlagen die Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) einen zentralen Punkt der Ankaufsprüfung darstellen. Im März 2021 trat die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation) in Kraft. Diese verpflichtet Asset Manager dazu, Nachhaltigkeitskriterien des jeweiligen Finanzproduktes offenzulegen, damit dieses als nachhaltig oder nicht nachhaltig eingestuft werden kann. Neuere Beteiligungsprogramme erfüllen z. T. bereits die

Die Kapitalanlagen der Versorgungseinrichtung in Höhe von 1.564,2 Mio. EUR teilen sich zum Bilanzstichtag 31.12.2021 wie nachstehend auf:

VERMÖGENSAUFTEILUNG



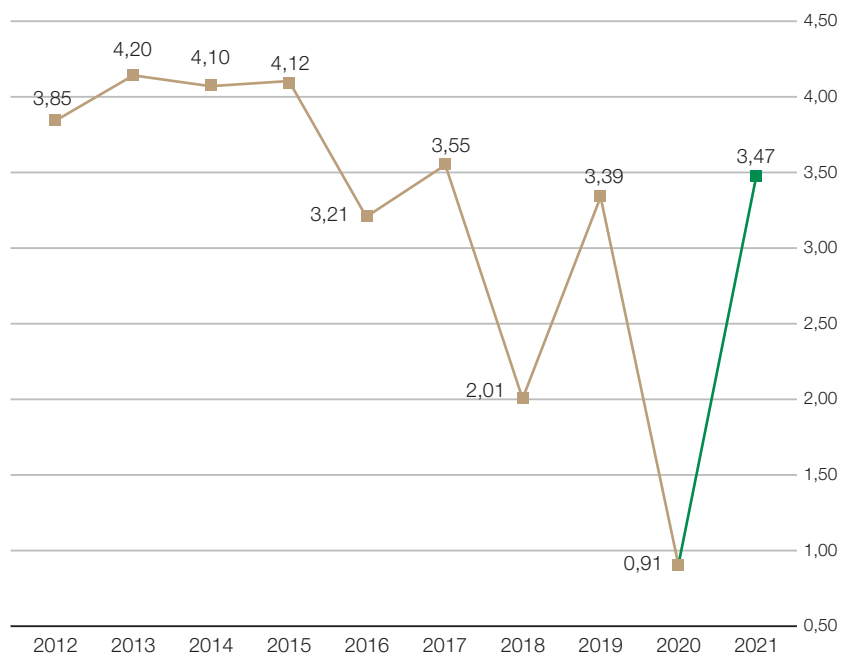


Kriterien, um als nachhaltig zu gelten. In Kapitalanlagen, in denen die Versorgungseinrichtung bereits länger investiert ist, z. B. Immobilienfonds, sind die Asset Manager dort, wo es möglich ist, bestrebt, die Kriterien nach und nach zu erfüllen, um eine Einstufung als nachhaltiges Finanzprodukt zu erreichen. Darüber hinaus haben sich einige Fondsgesellschaften für Immobilienfonds und Beteiligungsprogramme dazu verpflichtet, die UN-Prinzipien für nachhaltige Investitionen (UN Principles for Responsible Investments, UNPRI) anzuwenden. Andere setzen eigene Kriterien an. Das Gesamtportfolio der Versorgungseinrichtung wird von den Mitarbeitern der Verwaltung regelmäßig hinsichtlich der Optimierung von Nachhaltigkeitskriterien überprüft. Im engen Austausch mit sämtlichen Fondsgesellschaften und Investmenthäusern wird stets auf die hohe Relevanz der Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards für die Versorgungseinrichtung hingewiesen.

NETTOVERZINSUNG 3,47 %

Für die Ermittlung der Nettoverzinsung der Kapitalanlagen werden von den Kapitalerträgen die Abschreibungen auf Kapitalanlagen, die Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen, die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen abgezogen. Das so ermittelte Ergebnis der Kapitalanlage von 53,12 Mio. EUR ergibt, bezogen auf das arithmetische Mittel des Gesamtbestandes an Kapitalanlagen zum Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres, eine Nettoverzinsung für die Kapitalanlagen von 3,47 %.

NETTOVERZINSUNG IN %



TERMINE

Die Bilanz zum 31.12.2021 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 liegen zusammen mit dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer in der Zeit vom 01.02.2023 bis 28.02.2023 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Versorgungseinrichtung für alle Mitglieder zur Einsicht offen.

Für interessierte Mitglieder steht der Geschäftsbericht des Jahres 2021 zur Verfügung. Bei Bedarf kann dieser bei der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung angefordert werden.

AKTUELLES

E-BEFREIUNG STARTET AM 01.01.2023

Jeder neue Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht muss ab dem 01.01.2023 **elektronisch** gestellt werden. Grundlage dafür ist § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 SGB VI. **Schriftliche** Befreiungsanträge sind ab dem 01.01.2023 nicht mehr möglich.

Wie läuft das elektronische Befreiungsverfahren praktisch ab?

Die Versorgungseinrichtung stellt Ihnen das elektronische Antragsformular für diese Befreiung auf unserer Website zur Verfügung. Sie rufen es dort auf, füllen es aus bzw. beantworten die gestellten Fragen durch ein Anklicken vorgegebener Antwortmöglichkeiten oder mittels beschreibbarer Felder und senden dieses per Click ab.

Nutzen Sie bitte ausschließlich diese Anmeldemaske für die elektronische Beantragung.

Wie bisher auch, müssen Sie bei jedem Tätigkeits- und/oder Arbeitgeberwechsel gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund für Ihre ausgeübte Beschäftigung einen Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI stellen. In der zur Verfügung gestellten Anmeldemaske werden Ihnen nacheinander Fragen gestellt, die Sie mittels vorgegebener Antworten wie „Ja“/„Nein“, mittels vorgegebener Wörter wie den Bezeichnungen der verschiedenen berufsständischen Versorgungswerke oder durch eigene Angaben beantworten. Fehlen erforderliche Angaben, so werden Sie vom System darauf hingewiesen und um Beantwortung gebeten. Haben Sie alles vollständig ausgefüllt, klicken Sie bitte auf „Absenden“. Im Moment des elektronischen Zugangs bei unserer Versorgungseinrichtung ist der Befreiungsantrag rechtswirksam zugegangen. Das ist rechtlich bedeutsam wegen der Dreimo-

nats-Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI, nach der eine Befreiung nur dann ab dem Beginn einer Beschäftigung gilt, wenn die Befreiung binnen drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme beantragt wird. Auf das Datum des Zugangs Ihres Antrags bei der DRV Bund kommt es dagegen nicht an. Mit der rechtzeitigen Antragstellung stellen Sie sicher, dass Sie keine doppelten Beitragspflichten gegenüber unserer Versorgungseinrichtung und der DRV Bund haben. Nach Ablauf dieser Antragsfrist nach § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt eine Befreiung erst ab dem Datum des Antragseinganges. In einem solchen Fall können zeitweilige, doppelte Beitragspflichten entstehen.

Ihr Antrag wird nach Ihrem Absenden in der Eingabemaske zu unserer Versorgungseinrichtung zwecks Bestätigung Ihrer Mitgliedschaft weitergeleitet. Anschließend leiten wir den Antrag elektronisch an die gesetzliche Rentenversicherung weiter. Die DRV Bund prüft sodann Ihren Antrag auf Vollständigkeit und inhaltlich darauf – wie bisher – ob Sie die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen oder nicht.

Die DRV Bund sendet Ihnen die Entscheidung über den elektronisch eingereichten Befreiungsantrag **schriftlich** zu. Das betrifft sowohl positiv erteilte Befreiungen als auch abgelehnte Befreiungsanträge. Zugleich sendet die DRV Bund der Versorgungseinrichtung elektronisch eine Mitteilung über die Entscheidung.

Was muss ich im elektronischen Befreiungsantragsformular ausfüllen?

Bestimmte Angaben müssen im elektronischen Antragsformular pflichtmäßig ausgefüllt werden, damit die DRV Bund Ihren Antrag überhaupt bearbeiten kann.



Pflichtfelder im elektronischen Befreiungsantrag sind:

- Berufsgruppe und Versorgungswerk
- Name und Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin/Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsname (falls abweichend vom Nachnamen) und Geburtsort/Geburtsland und Geburtsdatum
- Mitgliedsnummer im Versorgungswerk
- Sozialversicherungsnummer
- Straße und Hausnummer, ggf. Adresszusatz
- Postleitzahl und Stadt
- Länderkennzeichen

Nicht zwingend für die Bearbeitung Ihres Befreiungsantrages ist die Angabe Ihrer Telefonnummer und ggf. Ihrer E-Mail-Adresse, erleichtert aber eine Kontaktaufnahme durch die DRV Bund, falls diese Rückfragen zu Ihrem Antrag haben sollte.

Wird der Antrag durch einen **Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter bzw. Berechtigten** (z. B. durch einen Betreuer) gestellt, ist von dieser Person zudem zwingend Folgendes anzugeben:

- Anrede
- Name, ggf. Namenszusatz, Vorname
- Titel
- Straße und Hausnummer
- Postleitzahl und Stadt sowie ggf. Länderkennzeichen (im Ausland)

Nicht zwingend für die Bearbeitung Ihres Befreiungsantrages, sondern freiwillig ist die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters/Be-

rechtigten. Auch diese Angaben erleichtern die schnellere Bearbeitung des Befreiungsantrages.

Im Weiteren werden Angaben zu Ihrem Arbeitgeber und zu Ihrer Erwerbstätigkeit abgefragt.

Nicht zwingend, aber empfehlenswert zur schnelleren Bearbeitung des Befreiungsantrags, sind Angaben zum Namen und zur Adresse des Arbeitgebers. Die Angabe der Betriebsstätte des Arbeitgebers mit entsprechender Nummer ist möglich, aber nicht zwingend zur Zuordnung des Arbeitgebers; dieses Feld können Sie auch überspringen.

Im Weiteren werden von Ihnen Angaben zu Ihrer Erwerbstätigkeit abgefragt:

- Beginn und ggf. Ende der ausgeübten abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit
- Bezeichnung dieser Tätigkeit (maximal 70 Zeichen)

Diese Felder beinhalten keine Pflichtangaben, sondern freiwillige Angaben. Für eine schnellere Antragsbearbeitung und zur Vermeidung von Rückfragen durch die DRV Bund sind sie wünschens- und empfehlenswert.

Es folgen Abfragen zu den jeweiligen, befreiungsfähigen Berufsgruppen. Antworten werden von Ihnen, der Antragstellerin oder dem Antragsteller, insoweit zu der Sie selbst betreffenden Berufsgruppe durch einen Klick auf Bestätigung oder Ablehnung der Sie betreffenden Berufsgruppe („Ich übe eine Tätigkeit aus als ...“ oder „Nein, keine der oben angeführten Angaben trifft auf mich zu“ oder teilweise „Keine Angaben“) gegeben. Sie selbst treffen insoweit eine Auswahl. Diese Angaben sind Pflichtfelder, wenn sie als solche gekennzeichnet sind.

Die folgende Frage zum Beginn der begehrten Befreiung ist ein Pflichtfeld.

Ebenso ist die danach folgende Frage zur Kammerpflichtmitgliedschaft (Name der Kammer und Beginn der Pflichtmitgliedschaft) ein Pflichtfeld, da diese Mitgliedschaft eine der wesentlichen Voraussetzungen einer Befreiung darstellt.

Beantwortet der Antragsteller die Frage zur Kammerpflichtmitgliedschaft mit einem „Ja“, kann, muss aber nicht, der Beginn der Kammerpflichtmitgliedschaft angegeben werden (optionales Feld). Jene Angabe zum Beginn der Pflichtmitgliedschaft soll die Antragsbearbeitung beschleunigen.

Schließlich werden im Rahmen der elektronischen Abfragemaske zur Befreiung auch Angaben zur etwaigen Ausübung einer berufsfremden Tätigkeit abgefragt, sofern ein Antrag auf Erstreckung einer gültigen Befreiung nach § 6 Absatz 5 Satz 2 SGB VI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI gestellt werden soll. Alle Felder der „Angaben zur ausgeübten berufsfremden Erwerbstätigkeit“ sind keine Pflichtfelder, etwaige Angaben dienen lediglich einer schnelleren Antragsbearbeitung. Ferner wird nach einer zeitlichen Begrenzung der berufsfremden Tätigkeit gefragt und ein Arbeitsvertrag für diese berufsfremde Tätigkeit kann, muss aber nicht beigefügt werden. Auch diese Angabe dient der Beschleunigung der Bearbeitung.

Zudem wird noch bezüglich einer Befreiung für eine berufsfremde Tätigkeit nach einer etwaigen vorherigen Befreiung und nach Zeiten vor Aufnahme der berufsfremden Beschäftigung mit gesetzlicher Rentenversicherung in der DRV Bund gefragt.

Ein Upload von ergänzenden Dokumenten ist möglich, sofern dieses für die Entscheidung über

die Antragstellung von vornherein erforderlich ist. Dieses ist nur bei Syndikusrechtsanwälten, bei einem Antrag durch Dritte, bei der Ausübung berufsfremder Tätigkeiten oder sonstigen Tätigkeiten erforderlich.

Wo erhalte ich weitere Informationen zum neuen elektronischen Befreiungsantragsverfahren?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns. Da uns zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (16.11.2022) noch nicht alle Informationen zum Verfahren vorliegen, werden wir Sie auf unserer Website (www.ve-koblenz.de) über Neuigkeiten zum Verfahrensablauf informieren.

ENERGIEPREISPAUSCHALE

Es erreichen uns derzeit viele Anfragen, ob die Rentenbeziehenden der Versorgungseinrichtung von der seitens der Bundesregierung im Rahmen des dritten Entlastungspaketes verabschiedeten Einmalzahlung in Höhe von 300,00 EUR (Energiepreispauschale) profitieren werden. In einer am 07.11.2022 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlichten Meldung heißt es dazu:

„Wird die Energiepreispauschale an Rentnerinnen und Rentner der berufsständischen Versorgungswerke gezahlt?

Rentnerinnen und Rentner der berufsständischen Versorgungswerke sind im Rahmen des „Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs“ nicht anspruchsberechtigt. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen beruhen auf Landesrecht. Ob die Rentnerinnen und Rentner dieser Versorgungswerke eine Energiepreispauschale erhalten, ist deshalb eine Frage, die auf Landesebene beantwortet werden muss.“



Inwieweit diese Auffassung abschließend ist, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilen. Über unseren Dachverband, die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV), werden derzeit alle Anstrengungen unternommen, auf politischer Ebene eine entsprechende Korrektur der Beschlusslage herbeizuführen. So hat die ABV unter anderem neben dem BMAS sämtliche Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer in diesem Sinne angeschrieben.

Aktuell liegen uns noch keine abschließenden Informationen darüber vor, ob und ggf. wie diese Energiepreispauschale Rentnerinnen und Rentnern der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zugutekommt.

Sobald uns weitere Informationen hierzu vorliegen, werden wir Sie über unsere Website (www.ve-koblenz.de) informieren.

MINIJOB UND BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSEINRICHTUNG

Zum 01.10.2022 ist die Verdienstgrenze für einen Minijob von 450,00 EUR auf 520,00 EUR monatlich gestiegen. Sofern es sich bei der Ausübung des Minijobs um eine ärztliche Tätigkeit handelt, können die Beiträge aus dem Minijob (Arbeitgeberanteil von derzeit 15,0 % und Arbeitnehmeranteil derzeit 3,6 %) an die Versorgungseinrichtung gezahlt werden. Hierbei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Sie üben in Ihrem Minijob eine ärztliche Tätigkeit aus.
- Sie haben bei dem Arbeitgeber Ihres Minijobs keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI beantragt.

- Sie stellen einen fristgerechten Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bei der Versorgungseinrichtung.

Sofern die Beiträge aus dem Minijob an die Versorgungseinrichtung gezahlt werden, erwerben Sie weitere Rentenanwartschaften, die sowohl Ihre Altersrente als auch eine eventuelle Berufsunfähigkeitsrente erhöhen können. Haben Sie Fragen? Sie können sich gerne an uns wenden.

VOLLABZUG DER RENTENVERSICHERUNGSBEITRÄGE ALS SONDERAUSGABEN BEREITS 2023

Durch die Einführung des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 können Sie die Beiträge an unsere Versorgungseinrichtung bis zu einem Höchstbetrag von 25.639,00 EUR (bei zusammen veranlagten Ehepaaren bzw. Lebenspartnern 51.278,00 EUR) als Sonderausgaben geltend machen. Tatsächlich abzugsfähig ist allerdings nicht der volle Betrag, sondern ein jährlich steigender Prozentanteil des nachgewiesenen Betrages. Dieser Prozentanteil beträgt 94 % im Jahr 2022.

Erst im Jahr 2025 sollten die Beiträge in voller Höhe absetzbar sein. Durch das dritte Entlastungspaket der Bundesregierung gilt bereits ab dem 01.01.2023 die 100 %-Freistellung, da die Stufen 96 % in 2023 und 98 % in 2024 entfallen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir in steuerlichen Angelegenheiten keine weiteren Auskünfte geben können. Wir bitten Sie daher, sich diesbezüglich mit der Finanzverwaltung oder einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

ABHÄNGIGE BESCHÄFTIGUNG ALS GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER?

Angesichts des letzten Urteils des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 (Az. B 12 R 4/20 R) zur Scheinselbstständigkeit, das erneut den Bereich der freien Berufe betraf, haben uns einige Anfragen zu diesem Thema erreicht. Einige Mitglieder erhoffen sich von der Versorgungseinrichtung eine verbindliche Einschätzung zu ihrem sozialversicherungsrechtlichen Status und eine Prognose dazu, wie die DRV Bund ihre jeweilige Fallgestaltung einschätzen wird.

So verständlich diese Fragen auch sind, können wir jedoch unseren Mitgliedern dazu leider keine Einschätzungen geben. Wie sich die DRV Bund nach diesem Urteil stellen und verfahren wird, können wir schlichtweg nicht prognostizieren. Darüber hinaus dürfen wir auch keine rechtliche Beratung vornehmen. Dies würde einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und unseren gesetzlichen Auftrag darstellen. Eine rechtliche Beratung kann nur durch einen Rechtsanwalt, beispielsweise durch einen Fachanwalt für Sozialrecht, erbracht werden. Bei Unsicherheiten über den eigenen sozialversicherungsrechtlichen Status empfehlen wir daher die Einholung von entsprechend fundiertem Rechtsrat. Sollte Ihnen im Rahmen der rechtlichen Prüfung angeraten werden, bei uns einen Befreiungsantrag einzureichen, so steht Ihnen dafür ab dem 01.01.2023 das elektronische Befreiungsverfahren zur Verfügung (siehe Seite 10 ff.).

AKTUALISIERUNG DER VERMÖGENSANLAGERICHTLINIEN MIT WIRKUNG ZUM 01.12.2022

Die Hauptversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.11.2022 eine Aktualisierung der Richtlinien für die Anlage von Vermögen der Versorgungseinrichtung beschlossen. Die Hauptänderung ist die Klarstellung, dass die Richtlinien ausschließlich für das gebundene Vermögen gelten. Also dem Vermögen, das der Bedeckung versicherungstechnischer Verpflichtungen dient. Aktuell prüft die Aufsichtsbehörde die Anlagerichtlinien. Nach erteilter Genehmigung werden wir die aktualisierten Richtlinien im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz oder in der nächsten Jahresinfo veröffentlichen.



RAUM FÜR NOTIZEN

HABEN SIE FRAGEN ZUR VERSORGUNGSEINRICHTUNG?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Versicherungsbetrieb stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Sie erreichen uns am besten während der folgenden Zeiten (oder nach telefonischer Vereinbarung):

Montag bis Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag: 13:30 – 15:30 Uhr

MITGLIEDS-, BEITRAGS- UND RENTENBETREUUNG

Telefon: (0261) 947 637 40
Telefax: (0261) 947 637 99
mitgliedschaft@ve-koblenz.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Telefon: (0261) 947 637 13
Telefax: (0261) 947 637 98
mail@ve-koblenz.de



Versorgungseinrichtung
Bezirksärztekammer Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bubenheimer Bann 12
56070 Koblenz
Telefon: (0261) 947 637 0
Telefax: (0261) 947 637 98
mail@ve-koblenz.de
www.ve-koblenz.de